

Muster 6c

- Nichteinleitungsvermerk § 15 BDG

Dienststelle  
- Der Dienstvorgesetzte -<sup>1)</sup>  
Geschäftszeichen

Ort, Datum<sup>2)</sup>  
Bearbeiter:  
Durchwahl:  
E-Mail:

- Vertrauliche Personalsache -

Absehen von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 17 Abs. 2  
Bundesdisziplinargesetz (BDG)

**Vermerk:**

... (Amtsbezeichnung, Vor- Zuname Personalnummer)

ist verdächtig, seine Pflicht ... (Angabe der verletzten Pflichten) verletzt und somit ein mögliches inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen i.S.d. § 77 Abs. 1 Bundesbeamten-gesetz (BBG) begangen zu haben, indem er ... (Sachverhaltsdarstellung; Art, Zeit und Ort des Fehlverhalten; ggf. Angabe einzelner verletzter besonderer Vorschriften wie z.B. Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften für besondere Bereiche etc.). Die Anhaltspunkte sind durch ... zu Tage getreten.

- ( ) Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes würde als Disziplinarmaßnahme höchstens die Verhängung eines Verweises in Betracht kommen, weil... (Begründung der Maßnahme anhand des § 13 BDG bezogen auf den Einzelfall). Da seit Vollendung des Dienstvergehens am ... (Datum) mehr als zwei Jahre vergangen sind, darf ein Verweis nicht mehr ausgesprochen werden. Es besteht ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs (§ 15 Abs. 1 BDG).
- ( ) Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes würde als Disziplinarmaßnahme zwar der Ausspruch einer Geldbuße/Kürzung der Dienstbezüge/Kürzung des Ruhegehalts in Betracht kommen, weil ... (Begründung der Maßnahme anhand des § 13 BDG bezogen auf den Einzelfall). Da seit Vollendung des Dienstvergehens am ... (Datum) mehr als drei Jahre vergangen sind, darf ... (Bezeichnung der Maßnahme) nicht mehr ausgesprochen werden. Es besteht ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs (§ 15 Abs. 2 BDG).

**Muster 6c**

( ) Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes würde als Disziplinarmaßnahme zwar eine Zurückstufung in Betracht kommen, weil ... (Begründung der Maßnahme anhand des § 13 BDG bezogen auf den Einzelfall).  
Da seit Vollendung des Dienstvergehens am ... (Datum) mehr als sieben Jahre vergangen sind, darf diese Maßnahme nicht mehr ausgesprochen werden.  
Es besteht ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs (§ 15 Abs. 3 BDG).

Gem. § 17 Abs. 2 BDG ist deshalb kein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Die Entfernung und Vernichtung des Nichteinleitungsvermerks erfolgt gem. § 16 Abs. 4 BDG nach zwei Jahren<sup>2)</sup>, sofern nicht widersprochen wird. Es erfolgt eine Erinnerung an diesen Termin.

Unterschrift<sup>1)</sup>

**Anmerkungen:**

- 1) Dienstvorgesetzter gem. Anordnung zur Durchführung des BDG für die BFV (z.B. Leiter des HZA, Präsident der BFD) mit Angabe der Dienststelle;
- 2) § 16 Abs. 5 BDG (z.B. MiStra und Missbilligung) und die Regelungen in der DiszR dazu sind zu beachten.